

Klassismus als Menschenrechtsperspektive in der Familienhilfe

Prof. Dr. Vera Taube

Die Familienhilfe in Deutschland umfasst verschiedene Einrichtungen und Angebote wie Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen, Jugendzentren, Jugendwohlfahrtsverbände, Schulsozialarbeit, Jugendbildungseinrichtungen, Pflegefamilien und Heime. Diese Einrichtungen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen und Unterstützung an, einschließlich Beratung, Betreuung, Erziehungshilfe, Freizeit- und Bildungsangebote sowie Hilfe bei der Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Darüber hinaus üben Institutionen der Jugendhilfe das staatliche Wächteramt zur Sicherung des Kindeswohls aus. Die Jugendhilfe wird von den Jugendämtern der Städte und Gemeinden koordiniert und finanziert, während die verschiedenen Einrichtungen und Angebote von unterschiedlichen Trägern betrieben werden [1]. Das Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen Entwicklung zu unterstützen und ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

Das Jugendhilfesystem in Deutschland ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelt, dessen Vorgaben eine lebensweltorientierte und sozialpädagogisch ausgerichtete Praxis rahmen. Es gilt sowohl am Verhalten als auch an Verhältnissen zu arbeiten und damit individuellen sowie gesellschaftlichen Aspekten sozialer Probleme Rechnung zu tragen [2].

Die Adressat:innen der Jugendhilfe sind meist von Armut betroffen [3] und damit einhergehenden strukturellen Diskriminierungen ausgesetzt, die ihre Lage weiter präkarisieren [4]. Damit stehen die Fachkräfte im Handlungsfeld Familienhilfe insbesondere vor der Herausforderung, nicht selbst strukturelle Diskriminierungen zu reproduzieren, sondern dem aus dem Selbstverständnis des Feldes erwachsenden Auftrag, Diskriminierungen abzubauen und positive Lebensbedingungen zu schaffen gerecht zu werden. Dieses Selbstverständnis generiert sich nicht nur aus den Theoriebezügen des Feldes, sondern darüber hinaus auch aus dem Verständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession.

Hier gibt Scherr (2020) zu bedenken, dass der Verweis auf die Menschenrechte „kein sicheres Fundament für die Klärung der Frage bietet, was in der Sozialen Arbeit getan und unterlassen werden sollte“ [9]. Des Weiteren ist fraglich, ob die gesellschaftliche Position der Sozialen Arbeit und der damit verbundene Handlungsrahmen diesen überhaupt erst zu bestimmenden Anspruch, der mit dem selbst gewählten Menschenrechtsmandat einhergeht, überhaupt einlösen kann [10]. Da nicht jedes Problem, dem sich die Soziale Arbeit widmet, eine Menschenrechtsverletzung ist, gibt Bohlen (2017) zu bedenken, dass die Verletzung der Menschenrechte nicht als primäre Handlungsaufforderung für Sozialarbeitende dienen könnten [11]. Als letzter, jedoch gewichtiger Aspekt ist zu bedenken, dass die Soziale Arbeit immer wieder selbst Ursache von und Beteiligte an Menschenrechtsverletzungen ist [12].

Vor diesem Hintergrund stellt sich also die Frage, ob die Menschenrechte tatsächlich als Orientierung, Mandat oder Handlungsmaxime für die Profession Sozialer Arbeit geeignet sind. Menschenrechte als Professionsmandat lassen vor allem Praktiker:innen in der täglichen Arbeit ratlos zurück, wie sie diesem im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten, ihrer professionellen Expertise und strukturellen Positionierung gerecht werden können. Die Idee, dass die Menschenrechte als „Stachel dienen, der mich – mitunter auf schmerzliche Weise – dazu herausfordert, über den Sinn und die Perspektiven meines beruflichen Handelns nachzudenken und gegebenenfalls gegen dessen Rahmenbedingungen aufzubegehren“ [13], fordert zwar zur Achtsamkeit heraus, ist jedoch wenig handlungsleitend. Es gilt, Macht und Ohnmacht sensibel wahrzunehmen und anzuerkennen, dass auch die Soziale Arbeit selbst Verstöße gegen die Menschenrechte begeht, mitträgt oder reproduziert [14]. Wie kann nun aber das Menschenrechtsmandat in der Praxis wirkungsvoll werden – oder anders formuliert: Wie kann ein Transfer des Menschenrechtsmandats in die Praxis zuverlässiger erreicht werden?

1. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Die Menschenrechte als Maxime des Handelns in der Sozialen Arbeit begründen ein Professionsmandat, das sich die Soziale Arbeit selbst zugeschrieben hat [5]. Im Zuge der Professionsentwicklung haben sie Eingang in das Professionsverständnis und die Definition der Sozialen Arbeit gefunden [6] und sich als fester Bestandteil professionellen Handelns in Lehre und Praxis etabliert [7]. Nichtsdestotrotz steht das auf die Menschenrechte bezogene Professionsverständnis aus verschiedenen Perspektiven in der Kritik [8]. Diese Kritik bezieht sich insbesondere auf das fehlende Orientierungspotential der Menschenrechte für die Praxis.

2. Professionelles Handeln in Ungewissheit

Professionelles Handeln entsteht durch den Transfer von Theorie in Praxis und speist sich aus dem interaktiven Verhältnis zwischen Forschung, Lehre und Praxis [15]. Ambiguität und Ungewissheit werden im Kontext der Sozialen Arbeit als typische Herausforderungen professionellen Handelns im Kontext der Moderne und den davon bedingten Ausdifferenzierungen der Lebenswelten verstanden [16]. Da sich die Soziale Arbeit mit sozialen Problemen in eben diesen Lebenswelten befasst, fordert Staub-Bernasconi (2007) eine Wissensbasis, die problemorientiert ist. Gleichzeitig sollte sie Raum für Reflexion und kontextsensitives Handeln lassen und

die auf die wenig konkreten menschenrechtsbezogenen Ziele der Profession mit einbeziehen [17]. Im Modell der Trias von Konzept, Methode und Technik [18] stünden die Menschenrechte dabei noch über den Konzepten, die als allgemeine und abstrakte Handlungsmodelle verstanden werden. In diesem Modell müssten die Menschenrechte erst über Konzepte, Methoden und Techniken in die Handlungspraxis überführt werden, um sich in der Praxis niederzuschlagen. Es bedarf demnach passender, sozialarbeitsnaher Konzepte, die in diesem Transfermodell die Brücke zwischen Haltung und Handlung erleichtern und helfen, die Perspektive der Menschenrechte auf die Praxisanwendung herunterzubrechen [19].

3. Klassismus als Menschenrechtsperspektive im Handlungsfeld der Familienhilfe

Auf der Suche nach Konzepten, die sowohl den Menschenrechten, als auch der Sozialen Arbeit nahestehen, gilt es diejenigen zu identifizieren, die gemeinsame Aspekte beider Bereiche adressieren. Auch wenn die Menschenrechte inhaltlich weitgehend unbestimmt bleiben müssen, um ihrem Sinn und Zweck als grundlegenden Rechten zu entsprechen, deuten sie auf bestimmte schützenswerte Aspekte hin. Sie umfassen dabei sowohl politische, wirtschaftliche, soziale als auch kulturelle Rechte. Zu den wichtigsten zählen das Recht auf Leben, die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit, die Gleichberechtigung vor dem Gesetz, das Recht auf Bildung und das Recht auf eine angemessene Lebensgrundlage. Das Ziel der Sozialen Arbeit wiederum ist es, das Wohlergehen und die soziale Gerechtigkeit für alle Menschen zu fördern und eine gerechtere und inklusivere Gesellschaft zu schaffen, in der jeder Mensch die Möglichkeit hat, sein volles Potenzial zu entfalten [20]. Diese Ziele konkretisieren sich im Auftrag, gelingenden Alltag herzustellen [21]. Gelingender Alltag wird hier als bewältigter Alltag verstanden [22]. Kann der Alltag aufgrund struktureller Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigungen nicht bewältigt werden, entsteht ein Hilfebedarf, dem die Soziale Arbeit begegnen soll. Ausgehend von der Verbindung von Lebenslagen und Bewältigung, sieht sie sich dabei mit Fragen nach dem Umgang mit Macht, Machtstrukturen, Hilfe zur Selbsthilfe und Befähigung konfrontiert, die als Bedingungsfaktoren von Bewältigungsproblemen verstanden werden [23]. Die gleichen Fragen spielen auch im Zusammenhang mit den Menschenrechten eine zentrale Rolle und bilden einen Schnittpunkt zwischen dem durch die Menschenrechte abgesteckten Wertehorizont und Theorien Sozialer Arbeit. Daran anschließend können Konzepte, die sich gezielt mit den genannten Aspekten auseinandersetzen, eine Brücke zwischen dem abstrakten Konstrukt der Menschenrechte und der konkreten Handlungspraxis schlagen.

In der Arbeit an Verhalten und Verhältnissen ist es nötig, die Teilhabemöglichkeiten der Adressat:innen im Arbeitsfeld der Familienhilfe zu eruieren, die ihnen nach den Sozialgesetzen zustehen. Ein Blick in die Nutzer:innenstatistik der Familienhilfe zeigt, dass sich unter den

Adressat:innen vor allem Bevölkerungsgruppen finden, die von (Einkommens-)Armut betroffen oder bedroht sind [24]. Armut bedingt eine Vielzahl von Ausgrenzungserfahrungen in den Bereichen Wohnen, Gesundheit und Partizipation, strukturelle Gründe und die damit verbundene Behinderung von Teilhabe werden jedoch oft übersehen [25]. In der Folge werden bei der sozialpädagogischen Diagnostik und darauffolgender Handlungsplanung nicht selten Interventionen auf individueller Ebene der Personen durchgeführt und die Verhältnisperspektive als Handlungsfeld ausgespart. Um diesen „blinden Fleck“ auszugleichen, sind sensibilisierende Konzepte für eine differenziertere Sicht auf die Lebenslagen hilfreich. Hier erscheint das Konzept des Klassismus besonders geeignet, um sich mit Fragen nach Macht und struktureller Benachteiligung zu befassen.

Klassismus bezeichnet eine Form der Diskriminierung, die auf sozialer Klasse basiert. Die Diskriminierung bezieht sich dabei auf die Vorurteile, Stereotypen und Diskriminierungen aufgrund des sozialen Status, der wirtschaftlichen Situation oder des Einkommens. Klassismus kann sich auf alle Aspekte des Lebens auswirken, einschließlich Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung und Wohnen. Darüber hinaus kann es zu Auswirkungen auf die sozialen Beziehungen und den sozialen Zusammenhalt kommen, wenn Menschen auf der Grundlage ihrer sozialen Klasse stigmatisiert oder aus bestimmten sozialen Kreisen ausgeschlossen werden. Klassismus kann auch dazu beitragen, soziale Ungleichheit zu verstärken, indem er Menschen in unterschiedliche Klassen einteilt und die damit verbundene Verteilung von Ressourcen und Möglichkeiten beeinflusst [26] – Aspekte, die auch im Zusammenhang mit Menschenrechten adressiert werden. Auf Basis seiner auf die Verhältnisse und (Macht-)Strukturen gerichteten Sichtweise erlaubt das Konzept des Klassismus, Lebenslagen und strukturelle Benachteiligungen darin zu beschreiben, Ursachen und Hintergründe individueller Problemlagen aufzudecken sowie diskriminierende Praktiken und Marginalisierungslogiken und damit verbundene Stigmatisierungen von Lebenslagen der Adressat:innen sichtbar zu machen [27]. Diese Perspektive ist hilfreich, um das Ziel der Familienhilfe, gesellschaftliche Teilhabe für Menschen herzustellen, die von ihr systematisch ausgeschlossen werden oder ausgeschlossen sind, zu erreichen [28]. Um das Orientierungspotenzial dieses Konzeptes für den Transfer von Menschenrechten in das berufspraktische Handeln auszuloten, soll daher im Folgenden das Handlungsfeld der Familienhilfe als Bezugspunkt weiterer Überlegungen dienen.

Über Zuschreibungen und Kategorisierungen werden Mitgliedern einer Gruppe negative Merkmale zugeordnet, was in der Folge nicht selten zu ihrer Ausgrenzung aus zentralen gesellschaftlichen Zusammenhängen führt. Dieser Zuschreibungsmechanismus ist nicht immer einfach zu durchschauen. Zwar wird über Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft in der Sozialen Arbeit diskutiert, über ihre teilweise verschleierte Abwertungsmechanismen ist jedoch wenig bekannt [29]. Häufig sind entsprechende Stereotype über Angehörige machtarmer Klassen, z. B. das Absprechen bestimmter



**Fachkräfte im
Handlungsfeld
Familienhilfe
stehen vor der
Herausforde-
rung, nicht selbst
strukturelle
Diskriminierung
zu reproduzieren.**

Softskills wie Selbstreflexion oder Selbstregulierung, so tief im Alltagswissen der Menschen (wie auch der Fachkräfte) eingebettet, dass Sie die tägliche Handlungspraxis beinahe unbemerkt beeinflussen. Zu einfach ist es, Störungen gelingenden Alltags durch individuelle Unzulänglichkeit zu erklären – Mensch müsste sich nur mehr anstrengen, das Verhalten ändern, sich anpassen. Jede:r ist des eigenen Glückes Schmied – also kann auch jede:r sich selbst zum Glück verhelfen. Diese in der modernen Gesellschaft tief in den Selbstbildern verankerte Idee durch Leistung Zufriedenheit und Erfolg zu erlangen spielt in unserer Sozialisation eine erhebliche Rolle – nicht zuletzt im Leben der Menschen, deren berufliche Karriere auf einem akademischen Studium gründet. Leistungsorientierung dient dem Erreichen des berufsqualifizierenden Abschlusses – vor allem in einem Arbeitsfeld wie der Sozialen Arbeit mit einem hohen Anteil von Erstakademiker:innen, die einen hohen Grad sozialer Mobilität erreicht haben [30]. Aufgrund der engen Verzahnung gesellschaftlicher Ideale und der eigenen Biographie sowie der Grundidee der Sozialen Arbeit, Menschen zu gelingendem Alltag zu befähigen, liegt die individuelle Attribuierung von Problemen nahe. Soziale Arbeit war schon immer mit Armut befasst, die Art und Weise des Umgangs damit ändert sich jedoch stetig: Während in den 1970er Jahren die Forderung nach kritischer Sicht auf gesellschaftliche Strukturen als zentraler Auftrag der Sozialen Arbeit diskutiert wurde, sind im Zuge der Neuen Steuerung eher individualisierende Perspektiven bestimmend. Strukturelle Ursachen für Bewältigungsprobleme in den Blick zu nehmen ist in diesem Denkraum wesentlich schwieriger zu bewerkstelligen [31]. Diesen Mechanismus deckt das Konzept des Klassismus auf und erklärt ihn. Damit

erlaubt das Konzept den Fachkräften, sich der eigenen Befangenheit und (ungewollter) Reproduktion klassistischer Zuschreibungen bewusst zu werden.

In der Familienhilfe scheint dieses Bewusstwerden besonders dringend, denn es geht darum, das Recht auf Erziehung qua Grundnorm des Jugendhilfegesetzes (§ 1 SGB VIII) zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang soll die Familienhilfe

- (...) dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 SGB VIII, Abs. 3, S. 1),
- jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können (§ 1 SGB VIII, Abs. 3, S. 2) und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien (...) zu erhalten oder zu schaffen. (§ 1 SGB VIII, Abs. 3, S. 3).

Die hier formulierten Forderungen finden sich auch im Menschenrechtsmandat wieder. Es geht um Bildung, Stärkung der individuellen Fähigkeiten, Zugang zu Ressourcen, Partizipation sowie den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung.

Wie das Konzept des Klassismus als Brücke für das Menschenrechtsmandat und die Sicherung professionellen Handelns eingesetzt werden können, zeigt sich am besten anhand einer klassismussorientierten Sicht auf eine exemplarische (anonymisierte) Fallvignette aus der Familienhilfe:

Hamide, 16 Jahre alt, ist mit ihrer Mutter aus Syrien geflohen. In Deutschland angekommen leben sie zunächst in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende in Musterstadt. Hamide wird in einer Übergangsklasse beschult, in der sie die deutsche Sprache erlernt. Nach kurzer Zeit sind ihre Sprachkenntnisse ausreichend gut, um in die 7. Klasse der Regelschule zu wechseln. Nach dem Wechsel fehlt Hamide oft in der Schule, für Ansprache und Unterstützung ist sie kaum zugänglich. Ihre Noten sind gut, allerdings beteiligt sie sich wenig am Schulleben. Ihre Mutter spricht ausschließlich Arabisch und kann als Analphabetin weder lesen noch schreiben. Sie hat keinen Kontakt zur Schule, Kontaktversuche seitens der Schule scheitern. Nach einiger Zeit zieht die Familie aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine Wohnung in einem als Brennpunkt bekannten Stadtteil von Musterstadt. Sie besucht weiterhin dieselbe Schule, nach einiger Zeit gelingt es der Schulsozialarbeit, Kontakt zu Hamide herzustellen. Das Jugendamt wird informiert und setzt eine Hilfe zur Erziehung in Form einer Sozialpädagogischen Familienhilfe ein. Die Hilfe läuft über 3 Jahre und begleitet Hamide bis zum Ende ihrer Schulzeit. Sie beginnt im Anschluss eine Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin.

Die Betrachtung von Hamides Fall unter der Perspektive des Klassismus sensibilisiert zunächst vor allem für die Frage nach Bildungschancen im gegebenen Schulsystem. Nach der Übergangsklasse wechselt Hamide in eine Mittelschule – eine Schulform, deren Abschluss nur geringe Berufsaussichten eröffnet. Ihre Leistungen sind überdurchschnittlich, jedoch wird ihr ein Wechsel auf die Realschule oder gar das Gymnasium verwehrt, was ihren Wunsch, eine medizinische Ausbildung anzustreben, erschwert. Der Grund für die Bedenken der Pädagog:innen (auch der Schulsozialarbeit) liegt vor allem in den klassebezogenen Nachteilen, die Hamide hat: Sprachprobleme, bildungsfernes Elternhaus, unklare Arbeitshaltung und Bedenken einer Überforderung durch den Wechsel auf eine höhere Schule. Die Schulabsenz wird bereits als Zeichen von Überforderung gewertet, der fehlende Kontakt zur Mutter als Desinteresse bzw. Bestätigung einer stereotypen Auffassung über muslimische Frauen und Mütter, sich wenig für eine berufliche Karriere zu interessieren. Interventionen werden primär auf der Ebene der Individuen installiert: Briefe an die Mutter, Bußgeldandrohung hinsichtlich der Schulabsenz, Appelle und Sanktionen wie Nacharbeit, Mitteilungen und Verweise gegenüber Hamide. Hinweise, dass sie sich unterfordert fühlt, der Unterrichtsstoff sie (vor allem in Mathematik und Physik) langweilt und sie den Sinn von Wandertagen und Projekttagen nicht sieht und diese daher schwänzt, werden als pubertäres und provokantes Verhalten eines überforderten jungen Mädchens gewertet, das damit die Anforderungen der Schule umgeht. Hier kommen neben klassistischen auch Aspekte intersektionaler Diskriminierung zum Tragen: ein muslimisches Mädchen, das die Sprache nur unzureichend beherrscht, wird von einer Mutter erzogen, die Analphabetin ist, kein Deutsch spricht und sich im deutschen Schul- und Arbeitssystem nicht auskennt – hier kreuzen sich verschiedene Aspekte, die zu Diskriminierung führen können. Die individuelle Problemlage ist das Ergebnis verschiedener Stigmatisierungen, denen Hamide und

ihre Mutter ausgesetzt sind: Hamides Begabung für mathematische Fächer wird übersehen, die Sprachproblematik wird nicht bearbeitet, sondern dient als Begründung für den Verbleib an einer Schule, die sie inhaltlich unterfordert. Die Kontaktversuche zur Mutter werden eingestellt, da die Sprachbarriere als zu hoch angesehen wird und seitens der Mutter keine Bemühungsversuche damit umzugehen gesehen werden. Diejenigen im Hilfesystem, die Hamides schulische Leistungen und persönliche Situation erkennen, resignieren im Hinblick auf die strukturellen Aspekte hinter der Problemsituation: Woher schulische Unterstützung für Hamide nehmen in Fächern, die besonders durch die Sprachbarriere erschwert sind? Wie den Kontakt mit der Mutter herstellen und halten, wenn immer Übersetzung organisiert werden muss? Wie kann guten Gewissens die Empfehlung für eine höhere Schule gegeben werden, wenn klar ist, dass dort die institutionellen Unterstützungsmöglichkeiten noch geringer sind als auf der aktuellen Schule? In diesem Sinne kann festgestellt werden, dass Sprache, Systemkenntnis, Verhalten in der institutionellen Interaktion dazu führt, dass Hamide nicht ihrer Begabung entsprechend gefördert und beschult wird. Auch als die Erziehungshilfe eingreift, zeigt sich im Fallverlauf immer wieder, dass eine klassismuskritische Handlungsweise im Sinne der Menschenrechte durch gegebene Strukturen (Schulsystem), Hierarchien (Lehrer:innen geben die Schulempfehlung, Widerspruch setzt System- und Sprachkenntnisse voraus) und Haltungen (Hamides Bedenken, zum Vorstellungsgespräch Kopftuch zu tragen und deswegen die Ausbildung nicht zu bekommen) nur mit hohem Aufwand, Ausdauer und intensiver Reflexion der Situation und des eigenen Handelns umzusetzen ist. Nichtsdestotrotz ermöglicht Klassismus kritische Fragen zu den vorgefundenen Bedingungen, die über die individuelle Problemzuschreibung hinausgehen, zu stellen. Die klassismuskritische Antwort auf Hamides Bewältigungsproblem ist nicht, sie für ihre Schulabsenz zu sanktionieren. Es ist die Institution Schule, ihre Systemlogiken, Hierarchien und Chancenungleichheiten, die betrachtet werden müssen, um das Bewältigungsproblem zu lösen. Dies ist in Hamides Fall gelungen – die SPFH konnte zu ihr und ihrer Mutter eine tragfähige Hilfebeziehung aufbauen und die nötigen Unterstützungen (feste Dolmetscherin für Elterngespräche und Beratung der Mutter, Entlastung der Schule durch enge Kooperation mit der Schulsozialarbeit und den Lehrkräften, Unterstützung des Schulerfolgs und der Ausbildungssuche im Sinne von Hamides Berufswünschen entgegen der Prognose der Schule) installieren. Hamides Fall zeigt, dass es für eine ganzheitliche Sicht auf die Lebens- und Bewältigungslagen der Adressat:innen (die die Soziale Arbeit als Profession für sich beansprucht) inakzeptabel ist, das Hauptaugenmerk auf nur eine der beiden Ebenen (Individuum oder Struktur) zu legen. Nur der Blick auf beide Ebenen und deren Zusammenhang erlaubt es, Muster des Denkens, Fühlens, Bewertens und Handelns der Beteiligten zu verstehen und die Gefahr der Reproduktion von strukturellen Diskriminierungen durch die Fachkraft zu vermindern. Das Konzept des Klassismus sensibilisiert dazu, diese Zusammenhänge zu sehen und Lösungen zu deren Reduktion zu entwickeln. Damit schließen die genannten Konzepte die Lücke zwischen abstrakten Forderungen nach Bildung, Chancen-

gleichheit und sozialer Gerechtigkeit, die im Zuge der Menschenrechte gestellt werden und der konkreten Handlungsebene (nicht) gelingenden Alltags.

4. Fachkräfte und Menschenrechtsprofession: Kritische Sicht auf die eigene Handlung

Auch wenn Spatscheck (2008) eine schlüssige fachliche Begründung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession liefert – wie sie umgesetzt werden soll, bleibt unklar [32]. Im Hinblick auf die Chancen des Menschenrechtsmandates der Sozialen Arbeit aber auch der berechtigten Kritik, die Menschenrechte seien zu unkonkret, mit keinerlei konkretem Rechtsanspruch verbunden, lieferten allenfalls einen groben Leitbegriff für das Selbstverständnis der Profession und seien durch die gesellschaftliche Position der Sozialen Arbeit kaum einlösbar, bedarf es professionstheoretischer Überlegungen um eine Brücke zwischen Haltung und Handlung der Menschenrechtsprofession zu schlagen. Vor dem Hintergrund einer Professionalität, die durch kritische Reflexion des Feldes wie auch der eigenen Praxis entsteht [33], liefert das Konzept des Klassismus dazu eine Theoriebrille, die es den Fachkräften erlaubt,

Menschenrechtsproblematiken auf Handlungsebene zu erkennen und deren Entstehungsmechanismen besser zu verstehen. Armut, schlechte Wohnverhältnisse und mangelnder Zugang zu Bildung stehen im Zusammenhang mit klassistischer Diskriminierung und behindern den Zugang zu gesellschaftlichen und sozialen Ressourcen. Damit nehmen sie direkten Einfluss auf das Bewältigungsverhalten der Adressat:innen. Werden diese Aspekte übersehen und die Hilfe weitgehend auf der Ebene individueller Bewältigungsfähigkeit bearbeitet, reproduziert die Familienhilfe die Diskriminierungen. Anstatt sich im Sinne der Verwirklichung von Menschenrechten um Chancengleichheit zu bemühen und Lebensbewältigung zu fördern, läuft die Soziale Arbeit dann Gefahr, Diskriminierungen und Exklusionsprozesse zu reproduzieren während sie sich auf die professionsethischen Standards der Hilfe zur Selbsthilfe und des Mandats zur Befähigung der Adressat:innen beruft, um sie (menschenrechtsorientiert) nicht in der Abhängigkeit von öffentlichen Hilfen zu halten. Klassismus kann – wie im Fallbeispiel erläutert – hilfreich sein, strukturelle Diskriminierungen zu erkennen und das eigene Handeln dahingehend zu überprüfen inwieweit es einer menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit und damit dem Anspruch Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession dienlich ist.

Über die Autorin



Vera Taube

Prof. Dr., ist Sozialarbeiterin und Professorin für Erziehungswissenschaft in der Sozialen Arbeit an der THWS.

Ihre Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sind Soziale Arbeit im Jugendhilfekontext, Case Management und Soziale Diagnose, Professionstheorie sowie internationale Soziale Arbeit.

Literatur:

- [1] Rätz, R. (2018): Von der Fürsorge zur Dienstleistung, in K. Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, S. 65–93.
- [2] Müller, M., & Taube, V. (2023): Sozialarbeiterisches Case Management in der Jugendhilfe, in: Müller, M.; Siebert, A. & Ehlert, G. (Hrsg.): Sozialarbeiterisches Case Management, Stuttgart, S. 120–135.
- [3] Prein, G. & van Santen, E. (2015): Ist die Inanspruchnahme von institutionalisierten Hilfen sozial selektiv? In: Walper, S., Bien, W. & Rauschenbach, T. (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland heute, München, S. 59–63.
- [4] Gerull, S. (2022): Ausgrenzungserfahrungen einkommensarmer Menschen, Alice Salomon Hochschule Berlin, in: <https://nbn-resolving.org/html/urn:nbn:de:kobv:b1533-opus-4883> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2023).
- [5] Rätz, R., & Scherr, A. (2019): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: Sozial Extra, 43(3), S. 213–216.
- [6] IFWS (2014). Global Definition of Social Work, in: <https://www.ifsw.org/global-definition-of-social-work/> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2023).

- [7] Spatscheck, C. (2008): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Sozial Extra, 5/6, S. 6–9; Staub-Bernasconi, S. (2007): Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit, in: Sozialarbeit in Österreich, 2, S. 8–17.
- [8] Rätz, R., & Scherr, A. (2019): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: Sozial Extra, 43(3), S. 213–216.
- [9] Scherr, A. (2020): Menschenrechte: ein kontroverses Diskursfeld (S. 328), in: Sozial Extra, 44(6), S. 328–333.
- [10] Oberlies, D. (2015): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: Sozial Extra, 39(2), S. 6–9.
- [11] Bohlen, S. (2017): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: Soziale Arbeit, 7, S. 256–262.
- [12] Rätz, R., & Scherr, A. (2019): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: Sozial Extra, 43(3), S. 213–216.
- [13] Liebel, M. (2020): Solidarische Hilfe? (S. 334), in: Sozial extra, 44(6), S. 334–337.
- [14] Bohlen, S. (2017): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: Soziale Arbeit, 7, S. 256–262.
- [15] Göppner, H., Hämläinen, J. (2007): Developing a Science of Social Work, in: Journal of Social Work, 7(3), S. 269–287.
- [16] Böhle, F., & Wehrich, M. (2009): Ungewissheit, Uneindeutigkeit, Unsicherheit: Braucht die Theorie reflexiver Modernisierung eine neue Handlungstheorie? In: Böhle, F. & Wehrich, M. (Hrsg.): Handeln unter Unsicherheit, Wiesbaden, S. 9–21.
- [17] Staub-Bernasconi, S. (2007), a.a.O.
- [18] Geißler, A., & Hege, M. (1999): Konzepte sozialpädagogischen Handelns. Juventa.
- [19] Taube, V. (2021): Professional knowledge reconsidered, in: ERIS Journal, 21(4), S. 84–101.
- [20] IFWS (2014). Global Definition of Social Work, in: <https://www.ifsw.org/global-definition-of-social-work/> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2023).
- [21] Thiersch, H. (2012): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit (8. Auflage), Weinheim & Basel.
- [22] Böhnisch, L. (2012): Lebensbewältigung, in: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Wiesbaden, S. 219–235.
- [23] Müller, M., & Taube, V. (2023), a.a.O.
- [24] Schwamborn, C., & Hahnen, M. (2018): Familiäre Lebenskontexte, in: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Jugendhilfe, Wiesbaden, S. 439–466; Statistisches Bundesamt (2020): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2019. Statistisches Bundesamt, in: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Jugendarbeit/Publikationen/Downloads-Jugendarbeit/erzieherische-hilfe-5225112207004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt aufgerufen am 29.03.2023).
- [25] Gerull, S. (2022): Ausgrenzungserfahrungen einkommensarmer Menschen, Alice Salomon Hochschule Berlin, <https://nbn-resolving.org/html/urn:nbn:de:kobv:b1533-opus-4883> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2023).
- [26] Seeck, F., & Theißl, B. (2022): Klassismus, in: Ehlert, G.; Funk, H. & Stecklina, G. (Hrsg.): Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht (2. Aufl.), Weinheim & Basel, S. 322–325.
- [27] Kemper, A., & Weinbach, H. (2021): Klassismus. Eine Einführung (4. Aufl.), Münster.
- [28] Müller, M., & Taube, V. (2023), a.a.O.
- [29] Schäfer, P. (2020): Klassismus – (k)ein Thema für die Soziale Arbeit?! In: Seeck, F. & Theißl, B. (Hrsg.): Solidarisch gegen Klassismus, Münster, S. 209–222.
- [30] Fritz, F., Hille, J., Löffler, E. M., Klevermann, N., & Taube, V. (2020): Like a Drug Gang Limbo: Lebens- und Arbeitsbedingungen „junger“ Wissenschaftler_innen Sozialer Arbeit. Ein Diskussionsbeitrag, in: Steckelberg, C. & Thiessen, B. (Hrsg.): Wandel der Arbeitsgesellschaft, Opladen, S. 237–251.
- [31] Seeck, F. (2022): Zugang verwehrt, Hamburg.
- [32] Spatscheck, C. (2008): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Sozial Extra, 5/6, S. 6–9.
- [33] Taube, V. (2021): Professional knowledge reconsidered. ERIS Journal, 21(4), S. 84–101.